

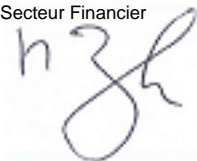
VISA 2019/158391-4152-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir

d'argument de publicité

Luxembourg, le 2019-12-17

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Verkaufsprospekt

einschließlich Verwaltungsreglement und Sonderreglement

von der Heydt Umbrella

Teilfonds:

von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND
von der Heydt Umbrella – GREEN BOND IMPACT FUND
von der Heydt Umbrella – ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND

Verwaltungsgesellschaft:
von der Heydt Invest SA

Stand: November 2019

Inhaltsverzeichnis

Management und Verwaltung des Fonds	3
VERKAUFSPROSPEKT.....	4
Der Fonds	4
Die Verwaltung des Fonds.....	4
Die Verwahrstelle.....	6
Rechtsstellung der Anleger	8
Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	9
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente.....	9
Allgemeine Risikofaktoren.....	12
Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen	21
Die Anteilwertberechnung.....	22
Kosten.....	22
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	23
Sonstiges	23
SONDERREGLEMENT	25
von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND.....	25
von der Heydt Umbrella – GREEN BOND IMPACT FUND	28
von der Heydt Umbrella – ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND	32
VERWALTUNGSREGLEMENT	37
Artikel 1: Der Fonds	37
Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft	37
Artikel 3: Die Verwahrstelle	37
Artikel 4: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik.....	40
Artikel 5: Anteile und Anteilklassen	47
Artikel 6: Ausgabe von Anteilen	47
Artikel 7: Anteilwertberechnung	47
Artikel 8: Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	49
Artikel 9: Rücknahme und Umtausch von Anteilen	49
Artikel 10: Kosten.....	50
Artikel 11: Ausschüttungen (Ertragsverwendung)	53
Artikel 12: Rechnungsjahr und Abschlussprüfung.....	53
Artikel 13: Dauer und Auflösung des Fonds.....	53
Artikel 14: Verschmelzung des Fonds.....	54
Artikel 15: Verjährung	55
Artikel 16: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	55
Artikel 17: Änderungen	55
Artikel 20: Inkrafttreten.....	55
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	56
Ergänzende Informationen für die Anleger in der Republik Österreich	57

Management und Verwaltung des Fonds

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle

von der Heydt Invest SA
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
R.C.S. B 114147
Internet: www.vdhi.lu

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Thomas Damschen	Geschäftsführer Bankhaus von der Heydt GmbH und Co KG
Klaus Ebel	unabhängiger Verwaltungsrat
Philipp Doppelhammer	Geschäftsführer Bankhaus von der Heydt GmbH und Co KG

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Philipp Doppelhammer
Carsten Frevel
Olaf Alexander Pries

Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle

European Depositary Bank SA
3, Rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Register- und Transferstelle

Apex Fund Services (Malta) Limited,
Luxembourg Branch
9A, Rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Fondsmanager und Hauptvertriebsstelle

von der Heydt Invest SA
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Anlageberater für den Teilfonds „ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND“

W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd
70 Club Street
Singapur 069443

Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 3
D-80538 München

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

VERKAUFSPROSPEKT

Dieser Verkaufsprospekt und seine Ergänzungen („Verkaufsprospekt“) sind nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem potenziellen Anleger zusätzlich ein Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Außerdem werden dem Anleger kostenlos die „wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichen.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle Änderungen derselben an.

Der Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Gesetz 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Für den **von der Heydt Umbrella** („Fonds“) ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 30. November 2019 in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

Der Fonds bietet derzeit folgende Teilfonds an:

- **von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND**
- **von der Heydt Umbrella – GREEN BOND IMPACT FUND**
- **von der Heydt Umbrella – ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Der Fonds ist in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der Luxemburger Aufsichtsbehörde „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ („CSSF“) eingetragen.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der **von der Heydt Invest SA** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. Februar 2006 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für ein unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations im Jahr 2006 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations bzw. RESA veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fordern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und der aktuellen Fassung des Gesetzes 2010 bzw. des AIFM-Gesetzes entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung der Anteilwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse des Anlegers.

Die IT-Administration der Verwaltungsgesellschaft erfolgt über den Standort Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer entsprechenden Aufsicht unterstehen. Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und in dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager. Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Im Falle einer umfassenden Aufgabenübertragung wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und trifft keine selbstständigen Anlageentscheidungen. Er ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 15 des Gesetzes 2010 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 111 des Gesetzes 2010 zu beachten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Fonds ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.vdhi.lu eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den oder die betreffenden Fonds in rechtlichen Angelegenheiten im besten Interesse der Anleger vertreten. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Fondsvermögen die im Rahmen der Durchsetzung von für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitigen Ansprüche vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich aller in den Zusammenhang entstandenen Kosten, gutschreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für die Fonds Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu

ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.vdhi.lu eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt das sogenannte „market timing“, welches die Interessen der anderen Anleger schädigen kann, nicht zu. Unter „market timing“ versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Anteilwertes. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das sogenannte „late trading“ ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zu bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet werden. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „late trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kaufs- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2014/91/EU und gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf variable Komponenten zu verzichten.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.vdhi.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ (<http://www.vdhi.lu/vdhi/rechtliche-hinweise/index.php>) erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlos Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Die **European Depositary Bank SA** (Verwahrstelle“), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 10700, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter Einhaltung der im Verwahrstellenvertrag genannten Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird erst

wirksam, wenn eine andere von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF sowie der Europäischen Zentralbank („EZB“).

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich insbesondere nach dem Gesetz 2010, dem Rundschreiben der CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) und dem Verkaufsprospekt.

Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird über den direkten Link der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt:

<http://www.europeandepositorybank.com/wp-content/uploads/2019/02/Lagerstellenliste-EDB-Januar-2019-3.pdf>

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten der Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an einen Unterverwahrer delegiert. Sollte es sich dabei um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesen Unterverwahrern und der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben.

Die Verwahrstelle und etwaige Unterverwahrer wenden im Zusammenhang einer etwaigen Unterverwahrung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine relevanten Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes 2010 wahrnimmt (z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle). Um diese

potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich hierarchisch und funktional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Gelder und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in dem im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckten Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement aufgeführt. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds sind integrale Bestandteile des Verkaufsprospektes. Das Verwaltungsreglement enthält grundsätzliche Richtlinien zur Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für die Anleger, während im Sonderreglement die spezifischen Charakteristika des Fonds dargestellt werden.

Die Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbrieft sind, sofern das Sonderreglement keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jeglicher Anleger seine Anlegerechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend, respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds im Sonderreglement beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmung der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen eine Aufsicht unterliegen und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der Fonds gemäß seiner im Sonderreglement beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Fonds gemäß seiner im Sonderreglement beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den Fonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten kann es sich beispielsweise um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die

eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Zertifikate

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleichstark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihegeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung z.B. zum Erreichen des Anlageziels oder zur Steigerung der Rendite eingesetzt werden. Diese können die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen. Dadurch kann sich das Risikoprofil/Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Art von Vermögensgegenständen handeln.

Derzeit ist es nicht vorgesehen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 für eine effiziente Portfolioverwaltung des Fonds zu nutzen. Im Falle der Beabsichtigung der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

6. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge zugrunde liegender Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

7. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen. Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei Swapgeschäften handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins- und Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

8. Credit Default Swaps („CDS“)

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung auch CDS einsetzen. CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifische, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

9. Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörigen Parteien anfallen.

Sicherheiten-Strategie

Der Fonds kann bei OTC-Geschäften zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestellten Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der ESMA Guideline 2014/937 Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, und gedeckte Schuldverschreibungen akzeptieren. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende haircuts bestimmt:

		EU	Rest-Europa	USA	Asien-Pazifik	Rest
Aktien	Large Cap	130%	150%	130%	130%	160%
	Mid Cap	140%	160%	140%	140%	180%
	Small Cap	160%	180%	160%	160%	220%
Renten	Government	110%	130%	110%	110%	120%
	Large Cap Corporate	120%	140%	120%	120%	140%
	Mid Cap Corporate	125%	135%	125%	125%	150%
	Small Cap Corporate	130%	150%	130%	130%	160%
Barmittel		100%	120%	100%	100%	100%
Investmentfonds	UCITS Fonds werden gewichtet abhängig von ihren Portfolien					

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten haircuts regelmäßig überprüfen, um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Sicherheiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- (a) unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- (b) die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.

- (c) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts akzeptiert werden.
- (d) die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- (e) die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten finden keine Berücksichtigung.
- (f) Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Allgemeine Risikofaktoren

Die Wertpapiere und Instrumente, in denen der Fonds anlegen darf, unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit diesen Anlagen einhergehen, und es besteht keine Garantie, dass eine Wertsteigerung stattfindet. Der Wert einer Anlage im Fonds ändert sich mit den Werten der Anlagen dieses Fonds. Zahlreiche Faktoren können diesen Wert beeinflussen. Nachfolgend werden einige der allgemeinen Risikofaktoren, die vor einer Anlage in den Fonds zu bedenken sind, beschrieben. Einzelheiten zu den besonderen Risiken, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind, die über die hinaus gehen, die dieser Abschnitt beschreibt, werden im jeweiligen Sonderreglement offen gelegt.

Allgemeines Marktrisiko

Der Marktpreis von Wertpapieren im Besitz des Fonds kann steigen oder sinken – manchmal sehr schnell oder unvorhersehbar. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich generell auf den Markt oder bestimmte auf den Wertpapiermärkten vertretene Industriezweige auswirken, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen fallen, die nicht speziell mit einer Gesellschaft verbunden sind, wie zum Beispiel wirkliche oder wahrgenommene nachteilige wirtschaftliche Bedingungen, allgemeine Änderungen, Ausblick für Unternehmensgewinne, Änderungen an den Zins- oder Wechselkurssätzen oder allgemein schlechte Anlegerstimmung. Sie können ebenfalls aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Branche oder Branchen beeinträchtigen, wie zum Beispiel Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Während einer allgemeinen Baisse an den Wertpapiermärkten kann der Wert mehrerer Vermögenswertklassen gleichzeitig fallen. Dividendenpapiere unterliegen generell stärkeren Kursschwankungen als Rentenwerte. Bonitätsabstufungen können die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere ebenfalls nachteilig beeinflussen. Selbst wenn die Märkte sich gut entwickeln, gibt es keine Sicherheit, dass die vom Fonds gehaltenen Anlagen gemeinsam mit dem mit der allgemeinen Entwicklung am Markt im Wert steigen. Darüber hinaus beinhaltet das Marktrisiko das Risiko, dass geopolitische Ereignisse die Wirtschaft national oder global beeinträchtigen. Zum Beispiel können Terrorismus, Marktmanipulation, Staatspleiten, Regierungsaufösungen sowie Natur-/Umweltkatastrophen die Wertpapiermärkte negativ beeinflussen, was zum Wertverlust für den Fonds führen kann. Marktstörungen können einen Fonds ebenfalls daran hindern, vorteilhafte Anlageentscheidungen rechtzeitig umzusetzen. Fonds mit Anlagefokus in einer Region mit geopolitischen Marktstörungen unterliegen höheren Verlustrisiken.

Bestimmte Marktbedingungen können höhere Risiken für Fonds mit sich bringen, die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Künftige Zinssatzsteigerungen können dazu führen, dass der Wert des Fonds, der in fest verzinslichen Wertpapieren anlegt, sinkt. Wenn steigende Zinssätze dazu führen, dass ein Fonds umfangreiche Wertverluste erleidet, kann das nach sich ziehen, dass Anleger ihre Anteile vermehrt zurückgeben, was den Fonds dazu zwingen könnte, Anlagen zu unvorteilhaften Zeiten oder Kursen zu veräußern, was den Fonds beeinträchtigen kann.

Börsen und Wertpapiermärkte schließen eventuell vorzeitig, später oder sie sprechen Handelsstopps für bestimmte Wertpapiere aus, was unter anderem dazu führen kann, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu vorteilhaften Zeiten zu veräußern oder Preise für seine Portfolioanlagen zu bilden.

Zinssatzrisiko

Als Zinssatzrisiko bezeichnet man das Risiko, dass festverzinsliche Wertpapiere, Dividenden-zahlende Papiere sowie weitere Instrumente im Portfolio des Fonds an Wert verlieren, weil die Zinssätze steigen. Bei einem Anstieg des Nominalzinses wird der Wert dieser Papiere, die der Fonds hält, wahrscheinlich sinken. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren eher empfindlich auf Änderungen der Zinssätze, was sie volatil macht als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten (maximal 397 Tage). Zinssätze können sich plötzlich und unvorhersehbar verändern und der Fonds kann aufgrund dieser Bewegung in den Zinssätzen Geld verlieren.

Ein breites Spektrum an Faktoren kann dazu führen, dass die Zinssätze steigen (z.B. die Währungspolitik, die Inflationsrate, die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, usw.). Das trifft insbesondere in einem wirtschaftlichen Umfeld zu, in dem sich die Zinssätze auf geringem Niveau befinden. Aus diesem Grund können Fonds, die in fest verzinsliche Wertpapiere anlegen, einem erhöhten Zinssatzrisiko ausgesetzt sein.

Sehr geringe oder negative Zinssätze können das Zinssatzrisiko erhöhen. Schwankende Zinssätze, einschließlich Zinssätze, die unter null fallen, können unvorhersehbare Auswirkungen auf Märkte haben, zu erhöhter Marktvolatilität führen und können die Wertentwicklung eines Fonds in dem Umfang beeinträchtigen, in dem ein Fonds diesen Zinssätzen ausgesetzt ist.

Risiko von negativen Habenzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds kann Geld verlieren, wenn der Emittent eines Rentenwertes oder die Gegenpartei in einem Derivatekontrakt nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen rechtzeitig vorzunehmen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wertpapiere unterliegen unterschiedlichen Graden in den Kreditrisiken, die sich oft in den Bonitätsbewertungen widerspiegeln.

Kennzahlen, wie die durchschnittliche Bonität geben das wahre Auswahlrisiko eines Fonds gegebenenfalls fehlerhaft wieder. Das kommt insbesondere vor, wenn sich der Fonds aus Wertpapieren mit sehr unterschiedlichen Bonitäts-Ratings zusammensetzt. Aus diesem Grund kann der Fonds mit einem durchschnittlichen Bonitäts-Rating, das den Anschein einer bestimmten Bonität erweckt, tatsächlich einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt vermuten lässt. Dieses Risiko liegt in dem Umfang höher, in dem der Fonds Leverage oder Derivate im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds einsetzt.

Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus einer Reihe von Gründen zurückgehen, die sich direkt auf den Emittenten zurückführen lassen, wie z.B. die Leistung der Geschäftsleitung, Fremdfinanzierung und geringere Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten.

Währungsrisiko

Bestimmten Fonds können dem Wechselkursrisiko unterliegen. Wechselkursänderungen oder der Umtausch von einer Währung in eine andere können den Wert der Anlagen eines Fonds vergrößern oder verringern. Wechselkurse können in kurzen Zeiträumen erheblich schwanken. Sie richten sich allgemein nach Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und dem relativen Wert von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächlichen oder wahrgenommenen Veränderungen der Zinssätze oder anderer komplexer Faktoren. Devisenwechselkurse können ebenfalls vom unvorhersehbaren Eingreifen (oder dem Versäumnis einzugreifen) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden. Darüber hinaus, falls ein Fonds in eine Währung anlegt, (i) die aufgelöst wird oder (ii) wenn ein Beteiligter

dieser Wahrung seine Beteiligung an dieser Wahrung beendet, wirkt sich dies wahrscheinlich nachteilig auf die Liquiditat des Fonds aus.

Der Anteilwert einer nicht abgesicherten Anteilklasse des Fonds errechnet sich in der jeweiligen Basiswahrung des Fonds und wird nicht in die Wahrung der Anteilklasse beziehungsweise zum Marktkurs umgerechnet. Es ist in diesem Fall davon auszugehen, da das Wahrungsrisiko nicht abgesichert ist, das der Anteilwert und die Entwicklung der nicht abgesicherten Anteilklasse von anderungen im Umrechnungskurs zwischen dem Wahrungsrisiko des Fonds und der Wahrung der nicht abgesicherten Anteilklasse beeintrachtigt wird. Die Anleger einer nicht abgesicherten Anteilklasse tragen das Wahrungsrisiko.

Die Kosten der Devisentauschtransaktionen und die damit verbundenen Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rucknahme oder dem Tausch von Anteilen der nicht abgesicherten Anteilklasse tragt die betreffende Anteilklasse. Dies spiegelt sich im Anteilwert dieser Klasse wider.

Liquiditatsrisiko

Ein Liquiditatsrisiko liegt vor, wenn sich bestimmte Anlagen schwer kaufen oder verkaufen lassen. Daruber hinaus lassen sich illiquide Wertpapiere bei sich wandelnden Markten eventuell schwerer bewerten. Die Anlagen eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Ertrage des Fonds schmalern, das dieser eventuell nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einer gunstigen Zeit oder einem gunstigen Kurs zu verauern, was den Fonds daran hindern kann, andere Anlagemoglichkeiten wahrzunehmen. Fonds mit Kapitalanlagestrategien, die Devisen, Derivate oder Wertpapiere mit betrachtlichen Markt- und/oder Kreditrisiken enthalten, neigen dazu, am anfalligsten auf Liquiditatsrisiken zu reagieren.

Daruber hinaus kann der Markt fur bestimmte Anlagen unter nachteiligen Markt- oder wirtschaftlichen Bedingungen unabhangig von bestimmten einzelnen nachteiligen anderungen in den Bedingungen eines bestimmten Emittenten illiquide werden.

In solchen Fallen kann es dem Fonds, aufgrund von Beschrankungen in seinen Anlagen in illiquiden Wertpapieren und der Schwierigkeit, diese Wertpapiere oder Instrumente zu erwerben oder zu verkaufen, unmoglich sein, sein angestrebtes Beteiligungsniveau in einem bestimmten Sektor zu erreichen. Sofern die Hauptanlagestrategie eines Fonds Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung, auslandischen Wertpapieren, illiquide Sektoren bei Rentenwerten oder Wertpapiere mit erheblichen Markt- und/oder Bonitatsrisiken enthalten, dann wird der Fonds tendenziell sein grotes Risikopotenzial im Liquiditatsrisiko haben. Daruber hinaus unterliegen Rentenwerte mit langeren Laufzeiten bis zur Falligkeit im Vergleich mit Rentenwerten kurzere Laufzeiten bis zur Falligkeit einem hoheren Liquiditatsrisikoniveau.

Und schlielich bezieht sich das Liquiditatsrisiko ebenfalls auf das Risiko ungewohnlich hoher Rucknahmeantrage oder anderen ungewohnlichen Marktbedingungen, die es dem Fonds erschweren, Rucknahmeantrage in vollem Umfang innerhalb des zulassigen Zeitrahmens zu erfullen. Das Erfullen solcher Rucknahmeantrage konnten einen Fonds dazu veranlassen, Wertpapiere zu herabgesetzten Kursen oder unter unvorteilhaften Bedingungen zu verauern, was den Wert des Fonds senken wurde. Es kann ebenfalls vorkommen, dass andere Marktteilnehmer zum gleichen Zeitpunkt wie der Fonds versuchen, Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente zu verauern, was zu einem erhohten Angebot am Markt fuhren wurde und so das Liquiditatsrisiko und den Preisdruck nach unten befordern wurde.

Derivatrisiko

Jeder Fonds darf, muss jedoch nicht, derivative Instrumente zur Risikoverwaltung oder als Teil seiner Anlagestrategie in ubereinstimmung mit den jeweils ausgegebenen Beschrankungen und Richtlinien einsetzen und kann somit Risiken unterliegen, die mit diesem Einsatz von derivativen Instrumenten verbunden sind.

Derivate werden typischerweise als Ersatz fur eine Beteiligung am Basisvermogen und/oder als Teil von Strategien eingesetzt, die entworfen wurden, um sich zum Beispiel an Emittenten, Anteilen an der Renditekurve, Indizes, Sektoren, Wahrungen und/oder geografischen Regionen zu beteiligen, und/oder sich an anderen Risiken wie zum Beispiel dem Zinssatz- oder Wahrungsrisiko zu beteiligen.

Der Einsatz von Derivaten kann dazu fuhren, dass die Anlageertrage des Fonds von der Wertentwicklung der Wertpapiere, die der Fonds nicht besitzt, beeinflusst werden, und das kann dazu fuhren, dass das gesamte Anlagerisiko eines Fonds den Wert seines Portfolios ubersteigt.

Setzt ein Fonds derivative Instrumente ein, beinhaltet das Risiken, die sich von den Risiken unterscheiden, die mit der direkten Anlage in Wertpapieren und anderen ublichen Anlagen einhergehen, oder groer als diese sind. Fur Derivate gelten eine Reihe von Risiken, die an anderer Stelle in diesem Abschnitt beschrieben werden, wie zum

Beispiel das Liquiditäts-, Zins-, Markt-, Kredit- und Verwaltungsrisiko, sowie Risiken aus Änderungen an erforderlichen Einschüssen. Ebenso beinhalten diese Risiken falscher Preisfindung oder Bewertung und das Risiko, dass Änderungen im Wert des Derivats, eventuell nicht optimal mit dem zugrundeliegenden Vermögenswert, Satz oder Index korrelieren. Ein Fonds, der in einem derivativen Instrument anlegt, kann mehr als den angelegten Kapitalbetrag verlieren, und Derivate können die Volatilität des Fonds erhöhen, insbesondere bei ungewöhnlichen oder extremen Marktbedingungen. Ebenfalls können geeignete derivative Transaktionen eventuell nicht unter allen Umständen zur Verfügung stehen und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds diese Transaktionen eingeht, um die Anfälligkeit für andere Risiken zu senken, wenn dies vorteilhaft wäre, oder dass diese Strategien, so eingesetzt, erfolgreich sind. Darüber hinaus kann es den Umfang der von den Anlegern zu zahlenden Steuern erhöhen, wenn der Fonds Derivate einsetzt.

Die Beteiligung an Märkten für derivative Instrumente beinhaltet Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen ein Fonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Die erforderlichen Fähigkeiten, um derivative Strategien erfolgreich einzusetzen, können sich von denen unterscheiden, die für andere Transaktionsarten erforderlich sind.

Bei Bewerten der Risiken sowie Vertragspflichten, die mit bestimmten derivativen Instrumenten verbunden sind, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass bestimmte Derivategeschäfte nur im gegenseitigen Einvernehmen des Fonds und seines Kontrahenten verändert oder beendet werden dürfen. Aus diesem Grund ist es dem Fonds eventuell nicht möglich, die Verbindlichkeiten des Fonds oder die Risikobeteiligungen des Fonds vor der geplanten Beendigung oder ihrem Fälligkeitsdatum zu verändern, beenden oder glattzustellen, die mit einem Derivatgeschäft verbunden sind, was dazu führen kann, dass die Volatilität des Fonds steigt und/oder seine Liquidität sinkt. In einem solchen Fall kann der Fonds Geld verlieren.

Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente (einschließlich der Märkte im Ausland) relativ jung sind und sich immer noch entwickeln, stehen angemessene Derivatgeschäfte eventuell nicht unter allen Umständen zur Risikoverwaltung oder zu anderen Zwecken zur Verfügung. Bei Auslaufen eines bestimmten Kontrakts, möchte der Fonds eventuell die Position des Fonds in dem derivativen Instrument halten, indem er einen ähnlichen Kontrakt eingeht, ist jedoch eventuell nicht in der Lage, dies zu tun, wenn die Gegenpartei des ursprünglichen Kontrakts nicht gewillt ist, den neuen Kontrakt einzugehen, und keine andere angemessene Gegenpartei zur Verfügung steht. Sind solche Märkte nicht verfügbar, unterliegt der Fonds erhöhten Liquiditäts- und Anlagerisiken.

Wird ein Derivat als Absicherung für eine Position genutzt, die ein Teilfonds hält, dann sollten alle Verluste, die dieses Derivat allgemein erzeugt, im Wesentlichen mit den Gewinnen aus der abgesicherten Anlage glattgestellt werden und umgekehrt. Obwohl Absicherungen Verluste mindern oder ausgleichen können, können sie ebenfalls Gewinne schmälern oder eliminieren. Absicherungen unterliegen gelegentlich mangelhafter Abstimmung zwischen dem Derivat und dem Basispapier, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Absicherungstransaktionen des Fonds erfolgreich sind.

Darüber hinaus können zukünftige Regulierungen der Derivatmärkte die Kosten für Derivate erhöhen, die Verfügbarkeit von Derivaten einschränken, oder können den Wert oder die Wertentwicklung von Derivaten anderweitig beeinflussen. Alle solchen künftigen nachteiligen Entwicklungen können die Fähigkeit eines Fonds einschränken, bestimmte Strategien umzusetzen, die Derivate beinhalten, die Effektivität des Derivatgeschäfts eines Fonds beeinträchtigen, und sie können zum Wertverlust des Fonds führen.

Aktienrisiko

Legt ein Fonds in Aktien- oder aktienähnliche Anlagen an, unterliegen diese dem Aktienrisiko. Der Wert von Dividendenpapieren kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen fallen, die nicht speziell mit einer bestimmten Gesellschaft verbunden sind (siehe allgemeines Marktrisiko). Dividendenpapiere unterliegen generell stärkeren Kursschwankungen als Rentenwerte.

Dividendenpapiere mit höheren Dividendenrenditen können empfindlich auf Zinssatzänderungen reagieren, und wenn die Zinssätze steigen, können die Kurse für diese Wertpapiere fallen, was zu Verlusten für den Fonds führen kann. Setzt ein Fonds Dividenden-Sicherungsstrategien ein (z.B. kauf einer ein Dividendenpapier, kurz bevor der Emittent eine Dividende auszahlt, und verkauft es kurz danach wieder), dann unterliegt der Fonds einem höheren Portfolioumsatz, erhöhten Handelskosten sowie möglichem Kapitalverlust, insbesondere dann, wenn erhebliche kurzfristige Aktien-Kursbewegungen bei Aktien mit Dividendensicherungs-Handelsaktivitäten auftreten. Auch geben die Wertpapiere, die gekauft wurden, um eine Dividende mitzunehmen, oft zum Zeitpunkt des Verkaufs im Wert nach (d.h. kurz nach Dividendenausschüttung), und der sich daraus ergebende realisierte Verlust für den Fonds kann den erhaltenen Dividendenertrag übersteigen und so den Anteilwert des Fonds beeinträchtigen.

Risiken aus Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung

Anlagen in Wertpapieren, die Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung begeben haben, beinhalten höhere Risiken als Anlagen in Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Der Wert von Wertpapieren, die Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung begeben haben, kann aufgrund engerer Märkte und eingeschränkter Führungs- und Finanzressourcen mitunter schneller und unvorhersehbarer steigen oder fallen als bei Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Die Anlage eines Fonds in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung kann die Volatilität seines Portfolios erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der fondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate Sicherheiten. OTC-Derivate können sich im Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um die Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswert bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Kreditrisiko.

Risiko im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW/OGA)

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in einem engen Zusammenhang mit den Risiken der in diesem Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung von Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere

Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen und Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er diese Zielfondsanteile zurückgibt.

Auch Zielfonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Bei der Anlage in Zielfonds kann es auf Ebene des Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlages oder Rücknahmeabschlages kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Zielfondsanteilen zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Globales Anlagerisiko

Ein Fonds, der in Wertpapieren bestimmter internationalen Gerichtsbarkeiten anlegt, kann schnelleren und extremeren Wertänderungen unterliegen. Der Wert der Vermögenswerte kann von Unsicherheiten, wie zum Beispiel international politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen ausländischer Anlagen, Währungsschwankungen und anderen rechtlichen Entwicklungen und Entwicklungen der Vorschriften von Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen erfolgen dürfen. Der Wertpapiermarkt vieler Länder ist relativ klein mit einer begrenzten Unternehmensanzahl, die nur wenige Branchen vertreten. Darüber hinaus unterliegen die Emittenten in vielen Ländern gewöhnlich nicht sehr umfangreichen Regulierungen. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern eventuell nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, als dies allgemein in Hauptwertpapiermärkten zutrifft.

Außerdem können Verstaatlichung, Enteignungen oder beschlagnahmende Besteuerung, Währungsblockaden, wirtschaftliche Unsicherheiten, politische Veränderungen oder diplomatische Entwicklungen die Teilfonds-Anlagen beeinträchtigen. Im Falle von Verstaatlichungen, Enteignungen oder sonstigen Beschlagnahme kann ein Fonds seine gesamte Anlage in diesem Land verlieren. Nachteilige Bedingungen in einer bestimmten Region können die Wertpapiere anderer Länder, deren Wirtschaften anscheinend nicht damit verbunden sind, beeinträchtigen. Legt ein Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in einem Ballungsraum wie Osteuropa oder Asien an, ist der Fonds allgemein anfälliger für regionale wirtschaftliche Risiken, die mit Anlagen verbunden sind.

Schwellenmarktrisiko

Bestimmte Fonds dürfen in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in Ländern mit sich entwickelnden oder „Schwellenmarkt“-Wirtschaften ansässig sind.

Das Auslandsanlagerisiko kann besonders hoch ausfallen, wenn der Fonds in Schwellenmarktpapieren anlegt. Schwellenmarktpapiere stellen unter Umständen Markt-, Kredit-, Devisen- und Liquiditätsrisiken wie auch rechtliche, politische und anderweitige Risiken dar, die sich von den Risiken bei der Anlage in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit ausländischen Industrieländern verbunden sind, unterscheiden oder wahrscheinlich größer als die dortigen Risiken sind. In dem Umfang, in dem ein Fonds in Schwellenmarktpapieren anlegt, die wirtschaftlich mit einer bestimmten Region, einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern verbunden sind, reagiert der Fonds womöglich empfindlicher auf unvorteilhafte politische oder soziale Ereignisse, die diese Region, dieses Land oder diese Gruppe von Ländern betreffen. Wirtschaftliche, geschäftliche, politische oder soziale Instabilität kann sich unterschiedlich auf Schwellenmarktpapiere auswirken, und oft schwerer, als auf die Wertpapiere von entwickelten Märkten. Ein Fonds, der seine Anlagen auf mehrere Vermögensklassen von Schwellenmarktpapieren konzentriert, verfügt unter Umständen über eingeschränkte Fähigkeiten, Verluste in einem Umfeld einzuschränken, das sich allgemein ungünstig zu Schwellenmarktpapieren verhält. Schwellenmarktpapiere können ebenfalls volatiler, weniger liquide und schwerer zu bewerten sein als Wertpapiere, die wirtschaftlich mit ausländischen Industrieländern verbunden sind. Die Systeme und Verfahren zum Handel und zur Abwicklung von Wertpapieren an Schwellenmärkten sind weniger entwickelt und weniger transparent und Transaktionen können

mehr Zeit beanspruchen. Steigende Zinssätze bei gleichzeitig sich weitenden Kreditspreads könnten den Wert von Schwellenmarktschulden negativ beeinflussen und die Finanzierungskosten für ausländische Emittenten erhöhen.

Tritt ein solches Szenario ein, können ausländische Emittenten ihre Schuldverschreibungen eventuell nicht bedienen, der Markt für Schwellenmarktschulden könnte aufgrund der verringerten Liquidität leiden und anlegende Fonds könnten Geld verlieren.

Wandelbare Wertpapiere

Die wandelbaren Wertpapiere, in denen eine Fonds anlegen darf, bestehen aus Anleihen, Wechseln, Obligationen und Vorzugsaktien, die zu einem angegebenen oder zu einem zu bestimmenden Wechselkurs in Basisanteile von Stammaktien gewandelt oder getauscht werden dürfen. Wandelbare Wertpapiere können höhere Erträge bieten als die Stammaktien, in die sie wandelbar sind. Ein Fonds kann gezwungen sein, dem Emittenten wandelbarer Wertpapiere zu erlauben das Wertpapier zurückzunehmen, dieses in die Basisstammaktien zu wandeln, oder sie an Dritte zu verkaufen.

Ein Fonds mit wandelbaren Wertpapieren ist eventuell nicht in der Lage zu kontrollieren, ob der Emittent eines wandelbaren Wertpapiers sich entscheidet, dieses Wertpapier zu wandeln. Entscheidet sich der Emittent zu wandeln, könnte sich diese Maßnahme nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, ehe sich der Fonds abweichend dafür entscheidet.

Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann ein Fonds wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um sich an solchen Anlagen zu beteiligen.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Übertragung der Verwahrung der Vermögenswerte eines Fonds an den Betreiber eines Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem (SSS) nicht als Übertragung durch die Verwahrstelle, und die Verwahrstelle ist von der strengen Haftung aus Restitutionsen von Vermögenswerten befreit. Eine zentrale Verwahrstelle (CSD), die eine juristische Person ist, die ein SSS betreibt und daneben andere Kerndienstleistungen erbringt, gilt nicht als Beauftragter der Verwahrstelle unabhängig von der Tatsache, dass ihr die Verwahrung von Vermögenswerten eines Fonds übertragen wurde. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich dieser Ausnahme, der von einigen Aufsichtsbehörden und insbesondere der Europäischen Aufsichtsbehörde eng interpretiert werden könnte, besteht jedoch einige Unsicherheit.

Beendigung von Fonds/Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einen Fonds zu schließen und zu liquidieren, was zu nachteiligen Steuerfolgen für den Anleger führen kann. Wird ein Fonds beendet, erhalten die Anleger eine Ausschüttung in bar oder Sachwerten, die ihrem proportionalen Anteil am Fonds entsprechen. Der Wert einer Anlage im Fonds sowie alle nachfolgenden Ausschüttungen im Fall einer Beendigung unterliegen den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktbedingungen. Eine Ausschüttung bei Beendigung gilt für alle Anleger generell als steuerpflichtiges Ereignis, was zu Steuerzwecken zu einem Gewinn beziehungsweise Verlust führt, abhängig vom Anteil der Anteile des Anlegers am Fonds. Ein Anleger eines endenden Fonds hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung für die von ihm direkt oder indirekt getragenen Kosten (wie zum Beispiel Vertriebskosten, Kontoführungsgebühren oder Aufwendungen), und Anleger erhalten bei Beendigung eventuell einen Betrag, der unter der ursprünglichen Anlage des Anlegers liegt.

Verwaltungsrisiko

Jeder Fonds unterliegt Verwaltungsrisiken, da er über ein aktiv verwaltetes Anlageportfolio verfügt. Die Anlageberater und/oder die Fondsmanager wenden Anlagetechniken und Risikoanalysen beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds an, es besteht jedoch keine Garantie, dass diese die erwünschten Ergebnisse erzielen. Bestimmte Wertpapiere oder andere Instrumente, in die ein Fonds anlegen möchte, stehen eventuell nicht im gewünschten Umfang zur Verfügung. In einem solchen Fall können ggf. der Anlageberater und/oder der

Fondsmanager bestimmen, ersatzweise andere Wertpapiere oder Instrumente zu erwerben. Diese Ersatzwertpapiere oder -instrumente entwickeln sich eventuell nicht wie gewünscht, was zu Verlusten für den Fonds führen kann. In dem Umfang, in dem ein Fonds Strategien einsetzt, die auf wahrgenommene Preisineffizienzen, Arbitragestrategien oder ähnliche Strategien abzielen, unterliegt er dem Risiko, dass sich die Preisfindung oder Bewertung von Wertpapieren und Instrumenten, die an dieser Strategie beteiligt sind, unerwartet ändern können, was zu verringerten Erträgen oder Verlusten für den Fonds führen kann.

Darüber hinaus können rechtliche, aufsichtsrechtliche oder Steuerbeschränkungen, -richtlinien oder -entwicklungen die Anlagetechniken beeinflussen, die dem Anlageberater und/oder dem Fondsmanager im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds zur Verfügung stehen, und sie können ebenfalls die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, die Anlageziele zu erreichen.

Verteilungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Fonds aufgrund schlechter Entscheidungen zur Verteilung der Vermögenswerte, wie seine Vermögenswerte verteilt oder neu zugeteilt werden, Geld verlieren kann. Dem Fonds könnten lohnende Anlagegelegenheiten entgehen, wenn er Märkte unterbewertet, die nachfolgend deutliche Erträge einbringen, und er könnte an Wert verlieren, wenn er Märkte überbewertet, die nachfolgend stark nachgeben.

Bewertungsrisiko

Der Administrator des Fonds darf den Anlageberater und/oder den Fondsmanager in Bezug auf die Bewertungen von Anlagen konsultieren, die (i) nicht notiert oder (ii) an einem geregelten Markt notiert sind oder dort gehalten werden, deren Marktpreis jedoch nicht repräsentativ oder verfügbar ist. Hier besteht aufgrund der Rolle des Anlageberaters und/oder des Fondsmanagers beim Bestimmen der Bewertung der Fonds-Anlagen und der Tatsache, dass der Anlageberater und/oder der Fondsmanager eine Gebühr erhält, die sich erhöht, wenn sich der Wert des Fonds erhöht, ein möglicher Interessenkonflikt.

Abrufisiko

Ein Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, kann dem Abrufisiko unterliegen. Das Abrufisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht ausübt, ein festverzinsliches Wertpapier früher zurückzunehmen als erwartet (der Abruf). Emittenten können umlaufende Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit aus einer Reihe von Gründen abrufen (z.B.: sinkende Zinssätze, veränderte Kreditspreads und verbesserte Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier abrufen, in das der Fonds angelegt hat, dann erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück, und er kann gezwungen sein, in Wertpapieren mit geringerer Rendite, in Wertpapieren mit höherem Risiko oder Wertpapieren mit anderen weniger vorteilhaften Eigenschaften neu anzulegen.

Betriebsrisiko

Die Anlage in einen Fonds kann operative Risiken aufgrund von Faktoren, wie der Fehlerbehandlung, menschlichen Fehlern, inadäquaten oder fehlgeschlagenen internen oder externen Verfahren, System- oder Technologiefehlern, Personalveränderungen und Fehlern durch Fremddienstleister beinhalten. Das Auftreten solcher Fehler, Defekte oder Brüche kann zum Verlust von Informationen, Geschäften oder aufsichtsrechtlichen Prüfungen oder anderen Ereignissen führen, von denen jedes wesentliche nachteilige Folgen für den Fonds bedeuten könnte. Während der Fonds danach strebt mittels Kontrollen und Überwachung diese Ereignisse auf ein Minimum zu senken, können immer noch Fehler auftreten, die zu Verlusten für den Fonds führen können.

Aufsichtsbehördliches Risiko

Dienstleister der Fondsindustrie (Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Anlageberater, Fondsmanager usw.) unterliegen allgemein aufwändiger Regulierung sowie der Intervention durch nationale und europäische Behörden. Diese Bestimmungen und/oder Interventionen können die Art und Weise verändern, auf die ein Fonds reguliert wird, die Aufwendungen beeinflussen, die dem Fonds direkt entstehen, sowie den Wert seiner Anlagen, und die Fähigkeit eines Fonds einschränken und/oder ausschließen, sein Anlageziel zu erreichen. Diese Regulierung kann sich häufig ändern und wesentliche nachteilige Folgen haben. Darüber hinaus können Regierungsvorschriften zu unvorhersehbaren und nicht gewollten Folgen führen und sie könnten die Ertragskraft des Fonds und den Wert der Vermögenswerte, die er hält, wesentlich beeinflussen, die Fonds zusätzlichen Kosten aussetzen, Änderungen am Anlageverhalten erfordern, und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Dividenden zu zahlen. Fonds können zusätzliche Kosten entstehen, um die neuen Vorschriften zu erfüllen.

Konzentrierte Anlegerisiko

Anleger müssen beachten, dass bestimmte Fonds eine konzentrierte Anlegerbasis haben, so dass große institutionelle Kunden (wie zum Beispiel Pensionskassen, Versicherungsgesellschaften oder Vermögenswerke usw.) einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte eines Fonds halten können. Da setzt andere Anleger des Fonds bestimmten Risiken aus. Diese Risiken beinhalten das Risiko, dass ein großer Teil des Vermögens eines Fonds an einem einzigen Tag zurückgegeben werden kann und damit die allgemeine Flexibilität des Fonds beeinträchtigt sein könnte.

Risiken neuer/kleiner Teilfonds

Die Wertentwicklung eines neuen oder kleineren Teilfonds gibt eventuell nicht wieder, wie sich der Teilfonds langfristig voraussichtlich entwickeln wird oder wie er sich langfristig entwickeln kann, falls und wenn er wächst und seine Anlagestrategien vollständig umgesetzt hat. Anlagepositionen können einen disproportionalen (negativen oder positiven) Einfluss auf die Wertentwicklung neuer und kleinerer Teilfonds haben. Es kann auch etwas Zeit vergehen, bis neue und kleinere Teilfonds vollständig in Wertpapieren investiert sind, die ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik entsprechen und sie eine repräsentative Portfoliozusammensetzung erreichen. Die Teilfondswertentwicklung kann während dieser "Anlaufphase" geringer oder höher ausfallen und sie kann ebenfalls volatil sein, als es der Fall wäre, nachdem der Teilfonds vollständig investiert ist. Entsprechend kann die Anlagestrategie neuer oder kleinerer Teilfonds einen längeren Zeitraum erfordern, um Erträge zu liefern, die für die Strategie repräsentativ sind. Neue Teilfonds verfügen über eingeschränkte Wertentwicklungshistorien, die Anleger berücksichtigen können, und neue sowie kleinere Teilfonds erhalten eventuell nicht ausreichend Vermögenswerte, um Anlage- und Handelseffizienzen zu erzielen. Wenn neue oder kleinere Teilfonds ihre Anlagestrategien nicht erfolgreich umsetzen oder ihre Anlagepolitik nicht erfüllen, kann sich das negativ auf die Wertentwicklung auswirken, und folgende Liquidationen können negative Transaktionskosten für den Teilfonds sowie Steuerfolgen für die Anleger verursachen.

Risiken bei der Ausübung von Stimmrechten

Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis, angemeldete Bestände im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung der Aktionäre zu sperren, kann für den Fonds bzw. den Anleger ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang (> 10 % des Nettofondsvermögens) sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Wert eines Anteils nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act

Die Bestimmungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Steuervorschriften bei Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions – „FATCA“) der Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, die für bestimmte Zahlungen gelten, zielen im Wesentlichen darauf ab, dass bestimmte US-Personen ihre direkten und indirekten Beteiligungen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Körperschaften der US Internal Revenue Service melden müssen. Wenn sie die geforderten Informationen nicht beibringen, müssen sie 30% US-Quellensteuer auf direkte US-Anlagen (und eventuell auf indirekte US-Anlagen) zahlen. Um keine US-Quellensteuer zahlen zu müssen, wird sowohl von US-Anlegern als auch von Nicht-US-Anlegern wahrscheinlich verlangt, Informationen über sie selbst und in einigen Fällen ihrer Anleger zu liefern.

Anleger müssen zur ihrem US- oder Nicht-US-Steuerstatus Bescheinigungen sowie die zusätzlichen Steuerinformationen einreichen, die der Verwaltungsrat oder sein Vertreter jeweils fordern können. Bringt er die erforderlichen Informationen nicht bei oder kann er (so anwendbar) seine eigenen FATCA-Vorschriften nicht erfüllen, können einem Anleger daraus folgend Quellensteuerpflichten und US-Berichtspflichten entstehen und die Anteile dieses Anlegers am Fonds können zwangsweise zurückgenommen werden.

Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Fragen der Berichts- und Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf US-Bundes-, Staats-, lokale und Nicht-US-Steuern, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, konsultieren.

Cyber-Sicherheits-Risiko

Da im Geschäftsablauf vermehrt auf Technologie gesetzt wird, unterliegen Fonds potenziell erhöhten operativen Risiken aus dem Verstoß gegen die Cyber-Sicherheit. Eine Verletzung der Cyber-Sicherheit bezieht sich sowohl auf beabsichtigte und nicht beabsichtigte Ereignisse, die dazu führen können, dass ein Fonds interne Informationen verliert, seine Daten beschädigt werden, oder er operative Kapazitäten verliert. Dies wiederum kann dazu führen, dass einem Fonds regulatorische Sanktionen auferlegt werden, sein Ruf geschädigt wird oder zusätzliche Compliance-Kosten entstehen, die mit korrektiven Maßnahmen und/oder finanziellen Verlusten verbunden sind. Verstöße gegen die Cyber-Sicherheit können nicht autorisierte Zugriffe auf die digitalen Informationssysteme (z. B. durch "Hacker-Attacken" oder Schadsoftware-Programmierung) beinhalten, sie können jedoch auch zu externen Angriffen wie Denial-of-Service-Angriffen (d. h. Bestrebungen, Netzwerkdienste für ausgewählte Nutzer nicht erreichbar zu machen) führen. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Cyber-Sicherheit von Drittdienstleistern des Fonds (z. B. Register- und Transferstellen, Verwahrstelle usw.) oder Emittenten, bei denen ein Fonds anlegt, den Fonds einem großen Teil der gleichen Risiken aussetzen, die auch mit direkten Verstößen gegen die Cyber-Sicherheit einhergehen. Wie es auch bei operativen Risiken allgemein der Fall ist, haben die Fonds Risikoverwaltungssysteme installiert, die dazu geschaffen wurden, das mit Cyber-Sicherheit verbundene Risiko zu reduzieren. Dennoch besteht keine Garantie, dass diese Bestrebungen erfolgreich sein werden, insbesondere da die Fonds die Cyber-Sicherheits-Systeme von Emittenten oder Drittdienstleistern nicht direkt kontrollieren.

Sonstige Risiken

Die vorstehende Risikozusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine erschöpfende Aufstellung sämtlicher Risikofaktoren zu sein, die sich auf Anlagen in den Fonds beziehen. Verschiedene andere Risiken können auftreten. Anleger sollten ebenfalls sorgfältig ihre Anlagemöglichkeiten bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die erhoben werden können.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds und deren Anleger. Sie ist sich bewusst, dass bei der Durchführung ihrer Dienstleistungen Interessenkonflikte entstehen können. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten verfügt sie im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften und Verordnungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), über angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds bzw. Teilfonds agieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in der « Interessenkonfliktpolitik » beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.vdhi.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ (<http://www.vdhi.lu/vdhi/rechtliche-hinweise/index.php>) veröffentlicht.

Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile an dem Fonds sind Anteile am jeweiligen Teilfonds. Sie können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und bei der Register- und Transferstelle erworben und

zurückgegeben sowie in Anteile einer anderen Anteilklasse oder in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Für den Erwerb, die Rückgabe und den Umtausch von Anteilen sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Bedingungen maßgeblich.

Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Nettofondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements des Fonds ermittelt und durch die Anzahl umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Verwendung der Erträge und sonstige Zahlungen

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen der auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt für etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anleger bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.vdhi.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anleger werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung geschaltet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Nettofondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus dem Sonderreglement ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Fonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten ausgewiesen.

Ferner können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von zurzeit maximal 0,05% p.a.. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Fondsvermögens.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz daraus ist seit 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben, die EU-Quellensteuer wurde ab diesem Zeitpunkt obsolet. Luxemburg wendet in in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallende Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

Sonstiges

Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.

Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Dieser Verkaufsprospekt, die in ihm genannten Informationen sowie sämtliche Fonds der von der Heydt Invest SA sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten von US-Bürgern bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder steuerpflichtige sind. Ferner sind von dieser Regelung Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der jeweils auf der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basierenden luxemburgischen bzw. gleichwertigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die

diesbezüglichen FATF-Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“, The FATF Recommendations) verpflichtet.

In diesem Zusammenhang besteht deren Verpflichtungen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Investoren anhand von relevanten Informationen und offiziellen Ausweisdokumenten.

Darüber hinaus sind die Vertriebsstellen dazu verpflichtet, alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen durch die Vertriebsstellen überprüfen und die Behebung von etwaigen Feststellungen verlangen.

Zur Entgegennahme von Anlegergeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt.

Sonderreglement von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND

Dieses Sonderreglement enthält Informationen insbesondere über den von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND (den „Teilfonds“), einen Teilfonds des von der Heydt Umbrella, ein offener Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds.

Dieses Sonderreglement ist Bestandteil des Verkaufsprospektes, der diesem Sonderreglement unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil zu diesem Sonderreglement gilt. Das Sonderreglement ist in Verbindung und im Zusammenhang mit diesem Verkaufsprospekt zu lesen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND strebt einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro an.

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in:

- flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung;
- börsennotierte oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art, wie z.B. Aktien, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(1) des Gesetzes 2010, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente angelegt werden.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 20% des Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.

Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 Nr. 3e) des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Somit ist der Teilfonds zielfondsfähig.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 des nachstehenden Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten: Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an renditeorientierte Anleger, die auf einfache Weise an der langfristigen globalen Entwicklung der Kapitalmärkte und ihren Wachstumschancen partizipieren möchten.

Der Anlagehorizont ist mittelfristig. Der Anleger sollte daher in der Lage sein, seine Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zwei bis drei Jahren, typischerweise über fünf Jahre unangetastet zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft und ihr Investment Manager sind bestrebt, die Risiken für den Teilfonds durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden.

Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein **absolutes Value-at-Risk-Modell** gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Haltedauer von zwanzig Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, 20% der gesamten Nettovermögenswerte nicht überschreiten.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 150% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung.

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Der Teilfonds im Überblick

Der Fonds wurde am 15. Februar 2006 unter dem Namen von der Heydt Kersten Invest All Asset gegründet. Am 16. Dezember 2008 wurde der Teilfonds von der Heydt Kersten Invest - Accura AF1 aufgelegt. Am 1. Oktober 2012 wurde der Fonds in ACCURA und der Teilfonds in ACCURA - AF1 umbenannt. Am 30. November 2019 erfolgte die Namensänderung des Fonds in von der Heydt Umbrella, der Teilfonds trägt ab diesem Zeitpunkt den Namen von der Heydt Umbrella – TOP FLOW FUND.

(Teil)Fondsgründung:	15. Februar 2006
Fondswährung:	Euro (EUR)
Geschäftsjahresende:	30. September eines jeden Jahres
Erstzeichnungsfrist:	24. Februar 2006
erste Fondsbewertung zum:	1. März 2006
Erstausgabepreis:	EUR 50
Mindestanlage:	1 Anteil
Anteilwertberechnung:	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Halbjahresbericht:	31. März eines jeden Jahres
Jahresbericht:	30. September eines jeden Jahres
erster Bericht (ungeprüfter Halbjahresbericht):	30. Juni 2006
Cut off für Zeichnungen/Rücknahmen und Umtausch:	16:00 Uhr (Luxemburger Zeit)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreise:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Preisveröffentlichung:	www.vdhi.lu

Derzeit stehen dem Anleger folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse	A
Wertpapierkenn-Nummer/ISIN:	A0RDHD / LU0401461305
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	1. Dezember 2008
Erstausgabepreis:	EUR 50
Mindestanlage:	1 Anteil
Verwendung der Erträge ¹ :	thesaurierend
Ausgabeaufschlag ² :	maximal 5%
Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision:	keine
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft

Vergütungen ³		
Verwaltungsvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,15% p.a.	mindestens 15.000 EUR p.a.
Fondsmanagementvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,25% p.a.	mindestens 30.000 EUR p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) ⁴	10%	
Zentralverwaltungsvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,10% p.a.	mindestens 12.500 EUR p.a.
Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,05% p.a.	mindestens 12.000 EUR p.a.
Register- und Transferstellenvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	2.500 EUR p.a.	
Vertriebsvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,25% p.a.	

Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 10 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

¹ siehe hierzu Artikel 11 des Verwaltungsreglements

² Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und im eigenen Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung des Ausgabeaufschlages verzichten.

³ Die Berechnungsmethodik wird in Artikel 10 des Verwaltungsreglements erläutert.

⁴ Zusätzlich zur Fondsmanagementvergütung kann der Fondsmanager je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Existieren für die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Bewertung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sonderreglement

von der Heydt Umbrella – GREEN BOND IMPACT FUND

Dieses Sonderreglement enthält Informationen insbesondere über den von der Heydt Umbrella – GREEN BOND IMPACT FUND (den „Teilfonds“), einen Teilfonds des von der Heydt Umbrella, ein offener Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds.

Dieses Sonderreglement ist Bestandteil des Verkaufsprospektes, der diesem Sonderreglement unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil zu diesem Sonderreglement gilt. Das Sonderreglement ist in Verbindung und im Zusammenhang mit diesem Verkaufsprospekt zu lesen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter Fonds, der dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit folgt, wobei Nachhaltigkeit das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Zielen bedeutet.

Das Anlageziel des Teilfonds ist unter Berücksichtigung des Grundgedankens die Erwirtschaftung angemessener Erträge und eines möglichst langfristigen Wertzuwachses. Insbesondere soll durch die Anlagepolitik gleichzeitig ein ‚Sustainable Impact‘ erzielt werden. Unter ‚Sustainable Impact‘ wird dabei verstanden, dass eine Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit die Entfaltung positiver ökologischer und/oder sozialer Effekte erwarten lässt, während keine vergleichbar hohen ökologischen und sozialen Schäden durch diese Anlage befürchtet werden müssen.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in auf Euro lautende verzinsliche Wertpapiere, deren ‚Sustainable Impact‘ durch eine vom jeweiligen Emittenten unabhängige Stelle überprüft und bestätigt wurde. Als eine solche Bestätigung von ‚Sustainable Impact‘ in obiger Definition wird beispielsweise die in den „Green Bond Principles“ empfohlene „Second Party Opinion“ (SPO) angesehen, oder auch eine Einschätzung durch den Investment Manager, die Verwaltungsgesellschaft oder eine für den Teilfonds dazu beauftragte Einheit.

Mit den Second Party Opinions strebt der Emittent eines Sustainable Impact Wertpapiers Glaubwürdigkeit an. Durch das Vorhandensein eines SPOs kann der Teilfonds sicherstellen, dass die Kriterien des Wertpapiers hinsichtlich Sustainable Impact nicht nur behauptet werden, sondern aufgrund der Begutachtung von externen Experten mit Renommee validiert wurden.

Obwohl weder das Einholen der Stellungnahme in Form einer SPO noch deren Veröffentlichung zwingend ist, werden zum Zeitpunkt der Prospekterstellung des Teilfonds bereits etwa zwei Drittel aller Sustainable Impact Emissionen von einer veröffentlichten SPO begleitet.

Der Teilfonds wird dem ständig wachsenden Angebot von Anleihen mit ‚Sustainable Impact‘ Rechnung tragen. Zu den möglichen Anlagen zählen ‚Green Bonds‘, aber auch ‚Climate Bonds‘, ‚Social Bonds‘ oder ähnliche Anleiheformen, die möglicherweise noch entstehen werden.

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Teilfondsvermögen daneben auch in Zertifikate, Investmentfonds sowie in Geldmarkt- und Barmittel-Positionen, angelegt werden. Eine Investition in Unternehmen, die im Bereich Immobilien aktiv sind, ist dabei auch vorgesehen. Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds entsprechend der in Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Spezialisierung höhere Wertschwankungen als Rentenfonds aufweisen, die beispielsweise ausschließlich in klassische Wertpapiere von inländischen Emittenten erstklassiger Bonität investieren.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die mit ihrem Investment einen Impuls zur Umsetzung ökologischer und sozialer Ziele bewirken möchten und trotzdem an der langfristigen Entwicklung der Rentenmärkte und ihren Wachstumschancen partizipieren wollen. Dabei muss der Anleger in der Lage sein, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anlagehorizont ist mittelfristig. Der Anleger sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens zwei bis drei, typischerweise über fünf Jahren unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können, da weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden können.

Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein **absolutes Value-at-Risk-Modell** gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Haltedauer von zwanzig Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, 20% der gesamten Nettovermögenswerte nicht überschreiten.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird 100% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit, vorübergehend eine höhere Hebelwirkung zu erreichen.

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Neben den mit dem Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken welche im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erläutert werden, weist der Teilfonds keine zusätzlichen Risiken auf.

Der Teilfonds im Überblick

(Teil)Fondsgründung:	
Fondswährung:	Euro (EUR)
Geschäftsjahresende:	30. September eines jeden Jahres
Erstzeichnungsfrist:	
erste Fondsbewertung zum:	
Erstausgabepreis:	EUR 100
Mindestanlage:	1 Anteil
Anteilwertberechnung:	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Halbjahresbericht:	31. März eines jeden Jahres
Jahresbericht:	30. September eines jeden Jahres
erster Bericht (geprüfter Jahresbericht):	
Cut off für Zeichnungen/Rücknahmen und Umtausch:	16:00 Uhr (Luxemburger Zeit)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreise:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Preisveröffentlichung:	www.vdhi.lu

Derzeit stehen dem Anleger folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse	A
Wertpapierkenn-Nummer/ISIN:	
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	
Erstausgabepreis:	
Mindestanlage:	1 Anteil
Verwendung der Erträge ⁵ :	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag ⁶ :	maximal 3%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.
Sparpläne:	keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft

Vergütungen ⁷		
Verwaltungsvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,15% p.a.	
Fondsmanagementvergütung (in % des Nettofondsvermögen)	0,50% p.a.	
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) ^{8/9}	10%	
Zentralverwaltungsvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,10% p.a.	zusätzlich 12.000 EUR p.a.
Verwahrstellenvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	0,05% p.a.	mindestens 12.000 EUR p.a.
Register- und Transferstellenvergütung (in % des Nettofondsvermögens)	2.500 EUR p.a.	
Vertriebsvergütung (in % des Nettofondsvermögen)	0,25% p.a.	

⁵ siehe hierzu Artikel 11 des Verwaltungsreglements

⁶ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und im eigenen Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung des Ausgabeaufchlages verzichten.

⁷ Die Berechnungsmethodik wird in Artikel 10 des Verwaltungsreglements erläutert.

⁸ Zusätzlich zur Fondsmanagementvergütung kann der Fondsmanager je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Existieren für die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Bewertung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

⁹ Die erfolgsabhängige Vergütung kann abhängig vom Einsatz eines Anlageberaters teilweise oder ganz an den Anlageberater ausgekehrt werden.

Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 10 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Sonderreglement

von der Heydt Umbrella – ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND

Dieses Sonderreglement enthält Informationen insbesondere über den von der Heydt Umbrella – ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND (den „Teilfonds“), einen Teilfonds des von der Heydt Umbrella, ein offener Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds.

Dieses Sonderreglement ist Bestandteil des Verkaufsprospektes, der diesem Sonderreglement unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil zu diesem Sonderreglement gilt. Das Sonderreglement ist in Verbindung und im Zusammenhang mit diesem Verkaufsprospekt zu lesen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Teilfonds ist ein dynamischer vermögensverwaltender Fonds. Das Anlageziel des Teilfonds ist eine Partizipation an der langfristigen Entwicklung der asiatischen und pazifischen Märkte und ihren Wachstumschancen. Dazu gehören insbesondere die Aktienmärkte, beispielsweise aber auch Rohstoffe, Direktbeteiligungen und Währungen.

Unter Nutzung mittelfristiger Markttrends werden eine möglichst kontinuierliche und nachhaltige Wertentwicklung und die Vermeidung starker und längerfristiger Rückschläge angestrebt.

Eine Partizipation an den langfristigen Entwicklungen außerhalb der asiatischen und pazifischen Märkte ist nur bis zu maximal 20% des Teilfondsvermögens möglich. Eine Partizipation an den Entwicklungen von Geldmarktfonds, Bankguthaben sowie Geldmarktinstrumenten außerhalb der asiatischen und pazifischen Märkte ist bis zu maximal 100% des Teilfondsvermögens möglich.

Der von der Heydt Umbrella – ASIA PACIFIC STABLE STRATEGY FUND ist ein Teilfonds mit einem sehr breiten und flexiblen Anlagespektrum. Das Portfolio des Teilfonds wird mittels eines systematischen, trendbasierten Investmentprozesses überwacht und gesteuert. Basis sind quantitative Indikatoren zur Erkennung von Trends und einer disziplinierten Methodik zu Risikokontrolle einschließlich spezifischer Stopp-Loss-Strategien. Zudem fließen quantitative und qualitative Erkenntnisse des Anlegerverhaltens („Behavioural Investing“) an den asiatischen Märkten in den Auswahl- und Entscheidungsprozess ein.

Die Vermögenswerte des Teilfonds können je nach Marktsituation in Aktien und Aktienfonds, anderen Wertpapieren (z.B. verzinslichen Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Zertifikaten), Rentenfonds, Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-Geldmarktfondsanteilen, geschlossene Immobilien- und Hedgefonds-Anteile jeglicher Währung im Sinne des Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, Derivaten zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie in sonstige Anlageinstrumente angelegt werden.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind, sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren.

Daneben kann der Teilfonds seine Vermögenswerte im Rahmen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebeschränkungen in offene Immobilien- und Hedgefonds anlegen.

Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionen-Fonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Aktien (bei chinesischen Titeln jedoch nur sogenannte H-Shares, die an der Hongkonger Börse gelistet und für ausländische Anleger frei zugänglich sind), Aktien- und Aktienindexzertifikaten sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte, Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinslichen Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, und Optionsscheine in allen Währungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Portfolioverwaltung gestattet. Das Verlustrisiko des Teilfonds kann sich dadurch zumindest zeitweise erhöhen. Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds entsprechend der in Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt. Abweichend kann der Teilfonds jedoch mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Der Teilfonds soll durch Asset Allokation und Risikomanagement über den Kapitalerhalt hinaus, eine positive, nachhaltige jährliche Rendite erzielen. Das Anlagespektrum des Teilfonds kennt nur die aufsichtsrechtlichen Grenzen. Das Portfolio soll breit diversifiziert und über unterschiedliche Asset-Klassen strukturiert sein.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die auf einfache Weise an der Entwicklung der asiatischen Märkte und ihrer längerfristigen Wachstumsperspektiven partizipieren möchten. Er eignet sich ferner für sehr wertpapiererfahrene Anleger im Rahmen einer definierten Asset Allokation, die die asiatischen Märkte in ihre Portfoliostruktur aufnehmen möchten.

Die asiatischen Märkte zeichnen sich in der Vergangenheit durch hohe Schwankungen und unvorhersehbare Kursverläufe aus. Da der Teilfonds auch in Aktien oder Aktienfonds oder ähnlich risikobehaftete Anlagen investiert, sollte der Anleger Erfahrung mit solchen starken Schwankungen und damit verbundenen erheblichen Verlustrisiken haben oder sich detailliert über diese Risiken aufklären lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren typischerweise eher über zehn Jahre unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Asien-Fonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen. Die Verwaltungsgesellschaft und ihr Anlageberater sind bestrebt, die Risiken für den Teilfonds durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substanzielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein **relatives Value-at-Risk-Modell** gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio für den Teilfonds setzt sich aus nachfolgenden Indices zusammen:

- 20% MSCI AC Asia ex Japan Index
- 16% Nikkei 225 Index
- 16% Hang Seng Index
- 16% BSE Sensex Index
- 16% MSCI China Index
- 16% Jakarta Composite Index

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung.

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Neben den mit diesem Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken welche im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweisen“ erläutert werden, weist dieser Teilfonds beispielsweise zusätzlich noch folgende Risiken auf:

Anlagen mit Hedgefonds-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z.B. börsennotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Hedgefonds-Anlagen sind vielfach Anlagen mit alternativen Strategien, die größere Risiken bergen. Eine Prognose über zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit größeren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Anlagen der Fall ist.

Anlagen in Immobilienfonds, die in Immobilien investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die von dem Immobilienfonds gehaltenen Immobilien zyklischen Schwankungen am Immobilienmarkt sowie einem Mietausfall-, Veräußerungsverlust- und Investitionsrisiko ausgesetzt sind. Darüber hinaus ist ein Verkehrswertrückgang unter den Einstandswert der von den Immobilienfonds gehaltenen Immobilien möglich. Dies wiederum wirkt sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anteile des Immobilienfonds aus.

Anlageberater des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat die W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd („**W&M**“) als Anlageberater des Teilfonds beauftragt.

W&M Wealth Managers (Asia) Pte Ltd ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Deutsch-Schweizer Inhabern und Sitz in Singapur. Sie wurde am 9. September 2003 gegründet und ist im Singapurianischen Handelsregister (Registrar of Companies and Businesses Singapore) unter der Nummer 200308850Z eingetragen.

W&M verfügt über besondere Expertise in der Entwicklung und der Anwendung quantitativer, risikokontrollierter Investmentprozesse und setzt diese in individuellen Portfolios und Fondsmandaten ein. Wissenschaftlich basierte Erkenntnisse des Behavioral Investing bilden die Basis trendbasierter Anlagestrategien, die primär auf attraktive absolute Renditen abzielen und sich nicht an einer Benchmark orientieren.

W&M verfügt über langjährige Erfahrung in der Analyse der asiatischen Kapitalmärkte und Ihrer Anleger und ist stark in dieser Region vernetzt. Ihre Beratung und Betreuung europäischer Investoren kombiniert dabei europäische Erwartungen und Zielsetzungen mit attraktivem asiatischem Entwicklungspotential.

Im Rahmen des Anlageberatungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die W&M beauftragt, die Finanzmärkte zu beobachten, die Zusammensetzung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu analysieren und der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen zu unterbreiten. Hierunter schlägt die W&M sämtliche Geschäfte vor, die zur Erfüllung des Anlageberatungsmandats üblich und zulässig sind.

Der Teilfonds im Überblick

(Teil)Fondsgründung:	
Fondswährung:	Euro (EUR)
Geschäftsjahresende:	30. September eines jeden Jahres
Erstzeichnungsfrist:	
erste Fondsbewertung zum:	
Erstausgabepreis:	EUR 100
Mindestanlage:	1 Anteil
Anteilwertberechnung:	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Halbjahresbericht:	31. März eines jeden Jahres
Jahresbericht:	30. September eines jeden Jahres
erster Bericht (geprüfter Jahresbericht):	31. Dezember 2011
Cut off für Zeichnungen/Rücknahmen und Umtausch:	16:00 Uhr (Luxemburger Zeit)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreise:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Preisveröffentlichung:	www.vdhi.lu

Derzeit stehen dem Anleger folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse	A	B
Wertpapierkenn-Nummer/ISIN:		
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)	US-Dollar (USD)
Erstzeichnungsfrist:		
Erstausgabepreis:	EUR 100	USD 100
Mindestanlage:	1 Anteil	1 Anteil
Verwendung der Erträge ¹⁰ :	ausschüttend	ausschüttend
Ausgabeaufschlag ¹¹ :	maximal 5,26%	maximal 5,26%
Rücknahmeabschlag:	keiner	Keiner
Umtauschprovision:	Keine	keine
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.	0,05% p.a.
Sparpläne:	keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft	keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft

¹⁰siehe hierzu Artikel 11 des Verwaltungsreglements

¹¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und im eigenen Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung des Ausgabeaufschlages verzichten.

Vergütungen¹²		
Verwaltungsvergütung <i>(in % des Nettofondsvermögens)</i>	0,15% p.a.	mindestens 12.000 EUR p.a.
Fondsmanagementvergütung <i>(in % des Nettofondsvermögens)</i>	0,05% p.a.	
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) ^{13/14}	20%	
Anlageberatervergütung	0,50% p.a.	
Vertriebsvergütung <i>(in % des Nettofondsvermögens)</i>	1,00% p.a.	
Zentralverwaltungsvergütung <i>(in % des Nettofondsvermögens)</i>	0,10% p.a.	zuzüglich 8.400 EUR p.a. 250 EUR je Anteilklasse p.m. (ab der 2. Anteilklasse)
Verwahrstellenvergütung <i>(in % des Nettofondsvermögens)</i>	0,05% p.a.	mindestens 12.000 EUR p.a.
Register- und Transferstellenvergütung <i>(in % des Nettofondsvermögens)</i>	2.500 EUR p.a.	

Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 10 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

¹² Die Berechnungsmethodik wird in Artikel 10 des Verwaltungsreglements erläutert.

¹³ Zusätzlich zur Fondsmanagementvergütung kann der Fondsmanager je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag in dieser Abrechnungsperiode um 1% („Hurdle Rate“) übersteigt. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes der Anteilklasse des Teilfonds, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde („High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung die High Water Mark an die Stelle des Anteilwertes zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Bewertung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

¹⁴ Die erfolgsabhängige Vergütung wird an den Anlageberater weitergegeben.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds **von der Heydt Umbrella** („Fonds“) fest und trat am 30. November 2019 in Kraft. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg wurde im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“) offengelegt.

Das Verwaltungsreglement, die Sonderreglements und das Verkaufsprospekt bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1: Der Fonds

1. Der Fonds **von der Heydt Umbrella** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*fonds commun de placement*“) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Nett fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die **von der Heydt Invest SA**.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung der Rechte, welche unmittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit dies für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert ist, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater und Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3: Die Verwahrstelle

1. Die **European Depositary Bank SA** (im Folgenden „die Verwahrstelle“), mit Sitz in 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Luxemburg, wurde mit schriftlichem Verwahrstellenvertrag zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des

Großherzogtums Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 10700.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz 2010, dem Rundschreiben der CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie Sonderreglements. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen beauftragt.

2. Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zeichnungen von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anleger geleistete Zahlungen eingegangen sind und das sämtliche Gelder des Fonds auf den Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögens des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, das Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden,

die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindlichen Instrumente identifiziert werden können.

b) für andere Vermögenswerte gilt:

a. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

b. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahren Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahren Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds-Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahren Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkt 3 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 1 und 2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies

gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenskonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigen Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagepolitik gelten grundsätzlich für den Fonds. Ergänzungen bzw. Abweichungen finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik des Fonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der der Fonds anlegt, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Fonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des Fonds können aus nachfolgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik des Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den Fonds keine Anwendung finden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1.a) und b) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht.
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1 a) bis h), um Finanzindizes (u.a. Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- i) Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften angelegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds festgelegten Mindestquote.
2. Der Fonds kann darüber hinaus:
- a) bis zu 10% seines jeweiligen Nettofondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlagen;
 - b) in Höhe von bis zu 49% seines jeweiligen Nettofondsvermögen flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
 - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
 - d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.
3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:
- a) Der Fonds darf höchstens 10% seines jeweiligen Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der jeweilige Fonds darf höchstens 20% seines jeweiligen Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1. f) ist. Für alle anderen Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des Fonds.
 - b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von anderen internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, daher dürfen gemäß Nr. 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgende Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.
- j) Anlagen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement des Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. der eventuelle Rücknahmeabschlag zu berücksichtigen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Der Fonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bedingungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht des Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den

einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;

ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratung- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger, ausüben.

- n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei die Anlage in immobilien gesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate, so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert, der Basiswert, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

- Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich der Fonds mit.

Die in diesem Artikel 4 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Steuerliche Anlagebeschränkungen

Wird im Sonderreglement des Fonds aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den oben aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 51% seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft;
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist.
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.
5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen: soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Mit Ausnahme der Fälle der Ziffern 3., 4. oder 5. dieses Abschnittes gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Artikel 5: Anteile und Anteilklassen

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbrieft sind, sofern im Sonderreglement des Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
3. Das Sonderreglement des Fonds kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z.B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabeaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden.

Weitere Einzelheiten zu Anteilklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Fonds geregelt.

Sollte ein Anleger bei Zeichnung von Anteilen der ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen den Status eines institutionellen Investors im Wege der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung objektiv oder subjektiv falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erwecken beziehungsweise aufrechterhalten oder diesen Status verlieren und die gezeichneten Anteile nicht unverzüglich zurückgeben, muss er den Fonds für jegliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen entschädigen.

Erfüllt ein Anleger die an den Status eines institutionellen Anlegers gestellten Anforderungen nicht mehr, so kann die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige Mitteilung alle im Besitz des Anlegers befindlichen Anteile zwangsweise zurückkaufen beziehungsweise den Rückkauf veranlassen.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
5. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6: Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages (siehe Artikel 7). Die Höhe des Ausgabeaufschlages für den Fonds wird im Sonderreglement definiert. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung spezifischer Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche der Register- und Transferstelle des Fonds bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden mit Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zu zahlen. Der Zeichner erhält nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises umgehend das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Anteilen.

Artikel 7: Anteilwertberechnung

1. Das Nettofondsvermögen des Fonds lautet auf **Euro** (EUR) („Fondswährung“).

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Währung („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei erfolgt die Berechnung für einen jeden Bewertungstag am jeweils folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

3. Das Nettofondsvermögen wird nach den folgenden Grundsätzen berechnet:

- (a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- (b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- (e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- (f) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- (g) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen sind.
- (h) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty-Pricing).
- (i) Nicht notierte Optionsscheine werden anhand ihres inneren Wertes (aktueller Preis des Basiswertes abzüglich Ausübungspreis oder, falls diese Differenz negativ ist, mit Null) bewertet.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung („Fondswährung“) zum letzten verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert nach am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahmen auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

4. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.
5. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8: Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde.
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich auf Ihrer Internetseite www.vdhi.lu veröffentlichen.

Artikel 9: Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen (siehe Artikel 7). Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird ein Rücknahmeabschluss verlangt, so findet dies Erwähnung im Sonderreglement.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmeantrages unbekanntem Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge welche der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anleger für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht unverzüglich zahlen kann, notwendig ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich scheint.
6. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile andere Anteilklassen ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse beziehungsweise des betreffenden Teilfonds. Sofern für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung gemäß Absatz 2 getroffen wurde, findet diese Anwendung. Dabei kann eine Umtauschprovision erhoben werden. Falls Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse oder eines anderen Teilfonds umgetauscht werden und der Ausgabeaufschlag dieser Anteile höher ist als der Ausgabeaufschlag der umzutauschenden Anteile, entspricht die Umtauschprovision der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag der betreffenden Anteilklasse bzw. Teilfonds, mindestens jedoch 1% des Anteilwertes der Anteilklasse bzw. des Teilfonds in welche(n) umgetauscht werden soll.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger beschließen, dass weder die Anleger dieses Teilfonds zum Umtausch ihrer Anteile berechtigt sind noch ein Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erfolgen kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 10: Kosten

Dem Fonds können folgende Vergütungen belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung und/oder einer zusätzlichen Vergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Sonderreglement. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung und/oder zusätzlichen Vergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Sonderreglement. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gezahlt werden. Die für den Fonds gültige Höhe der Berechnungs- und

Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Sonderreglement. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung und/oder zusätzlichen Vergütung im Hinblick auf die einzelnen Fonds findet Erwähnung im Sonderreglement. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die Hauptvertriebsstelle und etwaige Untervertriebsstellen können aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung und/oder zusätzlichen Vergütung im Hinblick auf die einzelnen Fonds findet Erwähnung im Sonderreglement. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuellen Mehrwertsteuer.
6. Neben diesen vorgenannten Vergütungen können aus dem Fondsvermögen etwaige Research-Dienstleistungen gezahlt werden. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
7. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.

Neben den vorgenannten Vergütungen können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:

- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten; insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC-Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC-Geschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;
- c) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Geschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- d) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- e) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fonds anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- f) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- g) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handelt;
- h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapiervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (s.g. *Key Investor Information Document*)
- j) Kosten von Zulassungs- und Änderungsverfahren bei den zuständigen Stellen im In- und Ausland;
- k) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) Kosten, die für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- m) Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- n) Kosten für Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- o) Etwaige Kosten für Kurssicherungsgeschäfte;
- p) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- q) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- r) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- s) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- t) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- u) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- v) Versicherungskosten;
- w) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- x) Kosten für die Gründung und/oder Übertragung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- y) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder des Fonds;
- z) Kosten für Performance-Attribution;
- aa) Honorare und Kosten des Abschlussprüfers des Fonds;
- bb) Kosten für Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
- cc) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- dd) Kosten für die TER-Kalkulation („Total Expense Ratio“);
- ee) Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
- ff) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen/Reformen stehen;
- gg) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf Emittenten oder potenzielle Emittenten von Finanzinstrumenten oder im engen Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;

hh) Kosten für IT-Dienstleistungen;

ii) sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten;

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen innerhalb des ersten fünf Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden.

Artikel 11: Ausschüttungen (Ertragsverwendung)

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Sonderreglement des Fonds.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen bzw. auch über eine Nichtausschüttung per Beschluss entscheiden.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3. dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

Artikel 12: Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des jeweiligen Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 13: Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1. dieses Artikels kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den Fonds auflösen, sofern das betreffende Nettofondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird. und auf zwei Millionen seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
3. Nach Auflösung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Fonds liquidieren. Dabei werden die dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anleger im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- (a) wenn die im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - (b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - (c) wenn hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - (d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des Mindestgrenzen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements (312.500 Euro) bleibt; und
 - (e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anleger des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anleger bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anleger bei der „*Caisse des Consignations*“ in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Die Anleger, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 14: Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Wenn der untergehende OGAW bzw. ein Teilfonds eines OGAW ein Investmentfonds (FCP) ist, der im Rahmen einer Verschmelzung erlischt, wird das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW entschieden, außer das Verwaltungsreglement sieht etwas anderes vor. Bei jedem Investmentfonds (FCP), der untergeht, ist die Entscheidung über das Wirksamwerden Gegenstand einer Hinterlegung bei dem Handels- und Gesellschaftsregister und seiner Veröffentlichung im RESA des Hinweises der Hinterlegung der Entscheidung im Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 2010.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. des Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds als auch des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und Die Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Artikel 15: Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13 Nr. 5 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 16: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im Verwaltungsreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 17: Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

Artikel 20: Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anders bestimmt ist.

Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anders bestimmt ist.

Luxemburg, im November 2019

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Anleger. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospektes und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Zahl- und Informationsstelle:

**Bankhaus von der Heydt GmbH & Ko KG
Widenmayerstrasse 3
D-80538 München**

Bei der vorgenannten Zahlstelle können Anteile des Fonds gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle.

Der gegenwärtige Verkaufsprospekt, einschließlich Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der deutschen Zahl- und Informationsstelle für die Anleger kostenlos in Papierform erhältlich. Bei der genannten Stelle kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vdhi.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen oder Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können;
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EU zu erstellen sind;
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Das Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. er den Käufern zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Ergänzende Informationen für die Anleger in der Republik Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber des Fonds in der Republik Österreich, indem sie den Verkaufsprospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 141 des Bundesgesetzes über Investmentfonds („InvFG 2011“):

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Erste Bank Oesterreich)
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Telefon: +43(5) 0100 - 10100
Telefax: +43(5) 0100 - 10100
E-Mail: service@s-servicecenter.at
<http://www.erstebank.at>

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 InvFG 2011 erfüllt.

Stelle, bei der die Anleger die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 128, 131 und 134 InvFG 2011 beziehen können:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Erste Bank Oesterreich)
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Telefon: +43(5) 0100 - 10100
Telefax: +43(5) 0100 - 10100
E-Mail: service@s-servicecenter.at
<http://www.erstebank.at>

Publikumsorgan

Die jeweiligen Anteilwerte werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.vdhi.lu veröffentlicht. Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden ebenfalls unter www.vdhi.lu publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem Fonds keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den Fonds mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Inländische steuerlicher Vertreter im Sinne § 186 Absatz 2 Ziffer 2 InvFG 2011:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Erste Bank Oesterreich)
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Telefon: +43(5) 0100 - 10100
Telefax: +43(5) 0100 - 10100
E-Mail: service@s-servicecenter.at
<http://www.erstebank.at>

Weitere Angaben

Die Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Fonds ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Ziffer 2 InvFG 2011 eingesehen werden.

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds ist gemäß § 140 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Verkaufsprospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können, wie im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospektes beschrieben, zurückgenommen/umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen geprüften Jahresbericht des Fonds oder dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potenzielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Hinweis gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz („**KSchG**“) – Belehrung über das Rücktrittsrecht:

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für geschäftliche Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
4. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder dies des Unternehmens enthält, dem Unternehmen oder dessen Beauftragten der an der Vertragshandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
5. Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag ohne weiteres zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind, unter anderem, die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, oder die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
6. Gemäß § 63 Absatz 2 Ziffer 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG 2007“) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.